

Große Kreisstadt Gaggenau

Benutzungsentgeltregelung

zur 1. Änderung der

Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung
der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels,
Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach,
Eichelberghalle Oberweier, Sporthalle Selbach, der Vereinsheime in
Gaggenau, Selbach und Sulzbach sowie von Räumen in
städtischen Gebäuden vom 30. Oktober 2001

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. März 2005 folgende Benutzungsentgeltregelung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung von Vereins- und Schulräumen werden für die Überlassung städtischer Räume je angefangener Stunde folgende Sachkostenbeiträge erhoben:

in der Zeit von 01.04. - 30.09.:

Räume bis 75 m ²	3,00 EUR
Räume über 75 m ²	4,00 EUR
Klassenräume	3,00 EUR
Fachräume	5,00 EUR

in der Zeit von 01.10. - 31.03.:

Räume bis 75 m ²	5,00 EUR
Räume über 75 m ²	8,00 EUR
Klassenräume	5,00 EUR
Fachräume	11,00 EUR

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Abs. 1 der Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach, Eichelberghalle Oberweier, Sporthalle Selbach, der Vereinsheime in Gaggenau, Selbach und Sulzbach sowie von Räumen in städtischen Gebäuden vom 30. Oktober 2001 sowie alle dieser Regelung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

- (2) Für Benutzungsentgelte, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind und erst nach dem 31. März 2005 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Benutzungsentgelte die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Benutzungsentgelte gegolten haben.

Gaggenau, 15. März 2005

gez.

Michael Schulz
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Gaggenau

Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach, Eichelberghalle Oberweier, Sporthalle Selbach, der Vereinsheime in Gaggenau, Selbach und Sulzbach sowie von Räumen in städtischen Gebäuden

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 folgende Benutzungsentgeltregelung beschlossen:

§ 1 Grundbetrag

(1) Das Entgelt für die Überlassung nachstehender Hallen, Vereinsheime und Räume beträgt je Veranstaltungstag bei der/dem

a) Jahnhalle Gaggenau	360,00 €
b) Foyer der Jahnhalle Gaggenau	50,00 €
c) Bühnennebenraum der Jahnhalle Gaggenau	150,00 €
d) Küche der Jahnhalle Gaggenau	100,00 €
e) Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach, Sporthalle Selbach	150,00 €
f) Mahlberghalle Freiolsheim, Eichelberghalle Oberweier	100,00 €
g) Foyer, Probenraum etc. der unter e) und f) genannten Einrichtungen	40,00 €
h) Vereinsheim Gaggenau je Saal	200,00 €
Foyer	50,00 €
i) Vereinsheim Sulzbach, Vereinsheim Selbach	100,00 €
j) Kulturraum der Merkurhalle Ottenau	100,00 €
k) Bürgersaal Bad Rotenfels	100,00 €

Bei Veranstaltungen in der Halle wird für die Benutzung des Foyers, des Bühnennebenraums oder des Probenraums kein gesondertes Entgelt erhoben.

- (2) Bei einer gewerblichen Nutzung erhöhen sich die im Absatz 1 genannten Beträge um jeweils 100 %.
- (3) Das Entgelt nach Absatz 1 ermäßigt sich bei Veranstaltungen Gaggenauer Vereine, bei denen Eintritt erhoben wird, auf nachstehende Beträge bei der/dem

a) Jahnhalle Gaggenau	180,00 €
b) Foyer der Jahnhalle Gaggenau	20,00 €
c) Bühnennebenraum der Jahnhalle Gaggenau	100,00 €
d) Küche der Jahnhalle Gaggenau	75,00 €
e) Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Flößerhalle Hörden, Wiesentalhalle Michelbach, Sporthalle Selbach	100,00 €
f) Mahlberghalle Freiolsheim, Eichelberghalle Oberweier	75,00 €
g) Foyer, Probenraum etc. der unter e) und f) genannten Einrichtungen	20,00 €
h) Vereinsheim Gaggenau je Saal	100,00 €
Foyer	20,00 €
i) Vereinsheim Sulzbach, Vereinsheim Selbach	50,00 €
j) Kulturraum der Merkurhalle Ottenau	50,00 €
k) Bürgersaal Bad Rotenfels	50,00 €

Satz 1 Buchstabe a) bis Buchstabe k) gilt nicht für Tanzveranstaltungen.

- (4) Das Entgelt nach Abs. 1 ermäßigt sich für Veranstaltungen Gaggenauer Vereine, bei denen kein Eintritt erhoben wird, auf nachstehende Beträge bei der/dem
- | | |
|--|---------|
| a) Jahnhalle Gaggenau | 90,00 € |
| b) Foyer der Jahnhalle Gaggenau | 15,00 € |
| c) Bühnennebenraum der Jahnhalle Gaggenau | 50,00 € |
| d) Küche der Jahnhalle Gaggenau | 50,00 € |
| e) Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Flößerhalle Hörden, Wiesentalhalle Michelbach, Sporthalle Selbach | 50,00 € |
| f) Mahlberghalle Freiolsheim, Eichelberghalle Oberweier | 45,00 € |
| g) Foyer, Probenraum etc. der unter e) und f) genannten Einrichtungen | 15,00 € |
| h) Vereinsheim Gaggenau
je Saal | 50,00 € |
| Foyer | 15,00 € |
| i) Vereinsheim Sulzbach, Vereinsheim Selbach | 25,00 € |
| j) Kulturraum der Merkurhalle Ottenau | 25,00 € |
| k) Bürgersaal Bad Rotenfels | 25,00 € |

§ 2
Nebenkosten

- (1) Neben dem Grundbetrag nach § 1 werden je Veranstaltungstag in der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach und Eichelberghalle Oberweier folgende Nebenkosten-Pauschalen erhoben:

a) Strom, Wasser, Abwasser	75,00 €
b) Grundreinigung	50,00 €
c) Heizung	60,00 €

- (2) Neben dem Grundbetrag nach § 1 werden je Veranstaltungstag in der Sporthalle Selbach folgende Nebenkosten-Pauschalen erhoben:

a) Strom, Wasser, Abwasser	50,00 €
b) Grundreinigung	50,00 €
c) Heizung	60,00 €

Die Brennstoffe für die Küchengeräte (Propangas) sind vom Veranstalter zu beschaffen.

- (3) Neben dem Grundbetrag nach § 1 werden je Veranstaltungstag in den Vereinsheimen Gaggenau, Selbach und Sulzbach, im Foyer des Vereinsheimes Gaggenau, im Kulturraum der Merkurhalle Ottenau und im Bürgersaal Bad Rotenfels folgende Nebenkosten-Pauschalen erhoben:

a) Strom, Wasser, Abwasser	12,50 €
b) Grundreinigung	12,50 €
c) Heizung	15,00 €

- (4) Bei Veranstaltungen im Foyer, Bühnennebenraum oder im Probenraum der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach und Eichelberghalle Oberweier werden je Veranstaltungstag folgende Nebenkosten-Pauschalen erhoben:

a) Strom, Wasser, Abwasser	12,50 €
b) Grundreinigung	12,50 €
c) Heizung	15,00 €

- (5) Bei Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung ermäßigt sich die Nebenkosten-Pauschale für Strom, Wasser und Abwasser im Falle von Abs. 1 Buchstabe a) auf 37,50 € und im Falle von Abs. 2 Buchstabe a) auf 25,00 €

- (6) Die Pauschale für Heizung (Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 Buchstabe c), Abs. 3 Buchstabe c), Abs. 4 Buchstabe c) wird nur während der Heizperiode erhoben.

- (7) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Pauschale für Grundreinigung (Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 Buchstabe b), Abs. 3 Buchstabe b), Abs. 4 Buchstabe b) nur einmal erhoben.

§ 3

Sachkostenbeiträge für Vereins- und Schulräume

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung von Vereins- und Schulräumen werden für die Überlassung städtischer Räume je angefangener Stunde folgende Sachkostenbeiträge erhoben:

in der Zeit von 01.04. - 30.09.:

Räume bis 75 m ²	2,00 €
Räume über 75 m ²	3,00 €
Klassenräume	2,00 €
Fachräume	4,00 €

in der Zeit von 01.10. - 31.03.:

Räume bis 75 m ²	4,00 €
Räume über 75 m ²	6,00 €
Klassenräume	4,00 €
Fachräume	8,00 €

- (2) Für die Überlassung städtischer Räume im Rahmen der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird ein Entgelt nach Abs. 1 nicht erhoben.

§ 4

Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Jedem Gaggenauer Verein wird jährlich je eine grundbetragsfreie Veranstaltung (§ 1) in einer Halle und in einem Foyer gewährt. Außerdem steht den in Gaggenau ansässigen kulturellen Vereinen für Konzerte oder Liederabende eine weitere grundbetragsfreie Veranstaltung in einer Halle zu.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Fastnachtsveranstaltungen sowie für Veranstaltungen in der Jahnhalle Gaggenau, im Foyer der Jahnhalle Gaggenau und im Bühnennebenraum der Jahnhalle Gaggenau.
- (3) Veranstaltungen Gaggenauer Vereine (§ 1 Abs. 3 und 4), die sich über mehrere Tage erstrecken (3-Tage-Fest), werden bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen hinsichtlich des Grundbetrages als eine Veranstaltung gewertet.

§ 5

Parteien, Gewerkschaften

Für in Gaggenau vertretene Parteien, Wählervereinigungen und Gewerkschaften gelten § 1 Abs. 3 und 4, § 3 und § 4 entsprechend.

§ 6

Nutzung der Mehrzweckhallen für sportliche Zwecke

Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Mehrzweckhallen für sportliche Zwecke bemisst sich nach den Bestimmungen über die Benutzungsentgelte für die Überlassung der Turn- und Sporthallen in Gaggenau.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelung über die Benutzungsentgelte für die Überlassung der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesentalhalle Michelbach, Eichelberghalle Oberweier, Sporthalle Selbach, Vereinsheime Gaggenau, Selbach, Sulzbach und Räume in städt. Gebäuden vom 06. Dezember 1999 sowie alle dieser Regelung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 30. Oktober 2001



Michael Schulz
Oberbürgermeister